



Pressekonferenz der Eidg. Bankenkommission vom 26. April 2001

Daniel Zuberbühler
Direktor der Eidg. Bankenkommission

Regulierung und Aufsicht von E-Finance

Die rasante Entwicklung der elektronisch angebotenen und abgewickelten Finanzdienstleistungen - zusammengefasst unter dem Begriff E-Finance - veranlasste die Bankenkommission, im Jahr 2000 die damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Probleme systematisch zu erfassen und zu analysieren. Es galt, allfällige Lücken oder Problembereiche der Regulierung zu identifizieren.

Besondere Bestimmungen für E-Finance bestanden bisher in der Schweiz nicht. Auf das Anbieten und Abwickeln von Finanzdienstleistungen auf elektronischem Weg, namentlich über Internet, Festnetz- oder Mobiltelefon und wohl bald schon via Television, sind grundsätzlich die bestehenden banken-, börsen- und anlagefondsgesetzlichen Bestimmungen anwendbar, denen auch die traditionellen Finanzdienstleister unterliegen. Wesentliche Lücken in dieser Regulierung stellte die Bankenkommission keine fest. Weder wurden gravierende Missstände bekannt, noch wurde der elektronische Vertrieb von Finanzdienstleistungen wesentlich behindert oder gar verhindert. Dennoch offenbarten sich einige Problembereiche. Im vorliegenden Jahresbericht finden Sie dazu Näheres (I.1, S. 18-21). Daraus möchte ich lediglich zwei Themenbereiche herausgreifen und auf den aktuellsten Stand bringen: Kundenidentifikation und -überwachung einerseits sowie Outsourcing andererseits.



1. Kundenidentifikation und laufende Überwachung

Der aus der Sicht der Bankenkommission vordringlichste Problembereich betrifft das Kontoöffnungsverfahren und die Kontoüberwachung im E-Banking und E-Trading. Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken von 1998 (VSB 98) enthält keine ausdrücklichen Regeln zur Kontoöffnung auf elektronischem Weg.

Da die in der VSB 98 als Hauptvariante vorgesehene persönliche Vorsprache zur Kontoöffnung im E-Banking gerade nicht erwünscht ist, bedienen sich Banken mit E-Banking-Angeboten der Nebenvariante des Korrespondenzverfahrens. Die Bank nimmt also die Identifizierung des in der Schweiz wohnhaften Vertragspartners durch eine blossige Überprüfung der Wohnsitzadresse mittels Postzustellung der Kontoöffnungsunterlagen vor. Die an sich schon zweifelhafte Ausnahmelösung der Identitätsprüfung auf dem Korrespondenzweg würde durch diese Praxis im Internet-Banking zum höchst problematischen Normalfall. Es entfällt nämlich alsdann das nachträgliche Erscheinen des Vertragspartners bei der Bank und damit ein Kontrollelement zur formellen Identitätsprüfung aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes sowie die Möglichkeit, zusätzlich Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden und die Risiken der Geschäftsbeziehung zu erhalten. Angesichts dieser Situation beschloss die Bankenkommission, dass die VSB 98 sowie das Geldwäschereirundschreiben der EBK (EBK-RS 98/1) an die neuen Anforderungen anzupassen seien. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Verwendung von digitalen Signaturen, welche durch Zertifizierungsstellen nach Prüfung von Ausweispapieren ausgestellt werden. Die bevorstehende gesetzliche Anerkennung digitaler Signaturen wird dem Interesse der Banken an dieser technologischen Entwicklung Auftrieb verleihen.



Nicht bis zum zeitraubenden Erlass neuerer allgemeiner Regeln zuwarten konnte die Bankenkommission jedoch bei der Bewilligungserteilung an reine Internet-Institute, wo das geschilderte Problem in potenziertem Form auftritt. Sie verlangte deshalb von den seit Sommer 2000 bewilligten sieben reinen Internet-Banken und –Effektenhändlern ¹ die Einreichung eines Konzeptes zur Kundenidentifikation und zur Überwachung der Geschäftsbeziehungen. Die Bankenkommission hat inzwischen die ersten Konzepte erhalten und geprüft. Gestützt darauf erstellte sie Ende März 2001 für die Kontoeröffnung und –überwachung von reinen Internet Banken und –Effektenhändlern als Übergangsregelung spezifische Mindeststandards. Diese Mindeststandards finden Sie auf der Webseite der Bankenkommission. Sie schreiben den betroffenen Instituten vor, dass vor der Kontoeröffnung für Kunden, die aufgrund der Höhe der eingebrachten Vermögenswerte, des Depots- oder Transaktionsvolumens oder aus anderen Gründen als wichtige Kunden gelten, eine persönliche Vorsprache zu erfolgen hat. Als wichtige Kunden gelten alle Kunden, die Vermögenswerte von CHF 500'000.- oder mehr einbringen. Damit wichtige oder risikobehaftete Kunden rechtzeitig als solche erkannt werden können, sind entsprechende Informationen vor der Kontoeröffnung einzuholen. Verlangt wird sodann, dass die bei reinen Internet-Finanzinstituten hochentwickelte Informationstechnologie auch zur periodischen Überwachung sämtlicher Kundenbeziehungen eingesetzt wird. Der technologiebedingte Verlust des persönlichen Kontaktes mit den Kunden ist also für Überwachungszwecke durch Technologie-Einsatz zu kompensieren. Wem die von den EBK-Mindeststandards geforderte mindestens wöchentlich durchzuführende Kontokontrolle zu aufwendig ist, der findet einen Anreiz zum empfohlenen Einsatz spezieller Überwachungssoftware.

¹ Direkt Anlage Bank (Schweiz) AG, Redsafe Bank, Stellax AG, Swissquote Bank SA, y-o-u Swiss Private Banking AG, Global Direct Dealing AG, ConSors Schweiz AG



Nun wäre es aber unfair und wettbewerbsverzerrend, einzig die kleine Schar reiner Internet-Finanzinstitute mit einer in der Anwendung aufwendigen Sonderregulierung zu beglücken, hingegen die wachsende Zahl von Banken und Effekthändlern, welche E-Finance neben den traditionellen Kommunikations- und Vertriebskanälen anbieten, längere Zeit unter einem deutlich laxeren Regime zu belassen. Deren E-Finance-Kundenbeziehungen fallen anzahlmässig nämlich wesentlich mehr ins Gewicht als diejenigen der spezialisierten Kleininstitute. Die Bankenkommission forderte die Schweizerische Bankiervereinigung deshalb auf, die VSB 98 bis Ende September 2001 entsprechend zu ergänzen. Die Bankiervereinigung wird also rasch Vorschläge zu unterbreiten haben, welche sich an den von der Bankenkommission erlassenen Mindeststandards für reine Internet-Finanzinstitute orientieren. Sollte dies über das Verfahren der Selbstregulierung nicht zeitgerecht möglich sein, wird die Bankenkommission gestützt auf ihre Kompetenzen unter dem Geldwäschereigesetz zum Erlass aufsichtsrechtlicher Spezialregeln für E-Finance schreiten müssen.

2. Outsourcing

Das Outsourcing-Rundschreiben der EBK (EBK-RS 99/2) erklärt das Auslagern von Geschäftsbereichen unter bestimmten Voraussetzungen als grundsätzlich zulässig. Nicht ausgelagert werden dürfen die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat sowie zentrale Führungsaufgaben der Geschäftsführung (EBK-RS 99/2, Rz 16). Informations- und Kommunikationstechnologie stellen im heutigen Bankbetrieb wesentliche Faktoren dar. In diesen Bereichen haben die Banken seit jeher auf spezialisierte Drittunternehmen zurückgegriffen. Gerade zur Erbringung von E-Finance-Dienstleistungen ist weitgehendes Outsourcing aber besonders verbreitet und ausgeprägt. Dies stellt hohe Anforderungen an die Organisation und das Management des Outsourcings. Bei der Bewilligungserteilung an die nunmehr im Projektstadium abgebrochene yo-u Swiss Private Banking AG der Vontobel



Gruppe entschied die Bankenkommission, dass eine Bank unmittelbare Vertragspartnerin aller Outsourcing-Dienstleistungen bleiben muss. Die y-o-u-Bank wollte selbst die Outsourcing-Organisation an eine Drittpartei outsourcen und diese die Verträge mit den wie-teren Outsourcing-Dienstleistern abschliessen lassen. Eine solch zentrale Aufgabe und die direkte Kontrolle über die Partner durfte von der Bank nach Auffassung der Bankenkommission nicht ebenfalls nach aussen delegiert werden. Es war aber wohl kaum diese Bewilligungs-Auflage der Bankenkommission, welche das auf extrem weit getriebenem und komplexem, kostspieligem Outsourcing beruhende Projekt zum Scheitern brachte. Wir werden mit der Vontobel-Gruppe näher abzukären haben, aus welchen Gründen es zum Fiasko kam und ob daraus allgemeine Lehren gezogen werden können, die allenfalls zu einer Anpassung des Outsourcing-Rundschreibens führen. Dabei muss jedoch eines klar bleiben: geschäftsstrategische Entscheide und der kommerzielle Erfolg kühner Projekte liegen in der alleinigen Verantwortung der Unternehmensleitung. Die Aufsicht muss sich darauf beschränken, die Einhaltung der prudentiellen Anforderungen sicherzustellen. Dazu gehört auch ein ausreichendes Eigenmittelpolster, um den Misserfolg bzw. die in den Sand gesetzten Investitionen zu verkräften.

Ein anderer Aspekt von Outsourcing bei E-Finance übersteigt den Horizont des einzelnen Finanzinstitutes und kann systemische Bedeutung erlangen: die Konzentration von Dienstleistungen und Funktionen bei wenigen Outsourcing-Unternehmen, die nicht notwendigerweise einer direkten Aufsicht unterstehen. In den USA zum Beispiel macht man sich Sorgen über sog. „Aggregators“, welche für die Kunden den Informationszugang und die Transaktionen auf Konten bei einer Vielzahl von Finanzintermediären bündeln und offenbar bei einer marktmächtigen Unternehmung konzentriert sind. Soweit sind wir noch nicht, aber es gilt die Problematik der potentiellen Abhängigkeit von einigen wenigen Outsourcing-Unternehmen im Auge zu behalten.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Nachdem die E-uphorie bereits im letzten Jahr deutliche Dämpfer zu verzeichnen hatte und heuer weitere Rückschläge erleiden musste, werden neue Geschäftsmodelle im Bereich E-Finance weniger hektisch aus dem Computer gezaubert. Dies sollte es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, der Entwicklung etwas zeitnäher folgen zu können.